

Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten on der Stadt Arneburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568), des § 21 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) – Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854), gültig in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arneburg auf seiner Sitzung am 14.02.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Arneburg, soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzung

- (1) Soweit diese Satzung in § 7 nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) die Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen,
 3. das Aufstellen von Auslageständen zu Kundenwerbung
 4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 5. bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 3 erlaubnisfrei sind.
 6. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 7. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)
 8. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
 9. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder verteilen,
 10. Werbung mit Lautsprechern,
 11. das zur Schau stellen von Tieren,
 12. motorsportliche Veranstaltungen.

- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keine Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte u.a., die am Tage des Inkrafttretens bereits vorhanden waren,
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden [Verkehrsflächen, bei denen Fahrbahn und Gehweg niveaugleich ineinander übergehen und die gemischt genutzt werden (z.B. Fußgängerzonen) gelten als Fahrbahnen],
3. dauerhaft angebrachte und bauaufsichtlich genehmigte, auch mit einer baulichen Anlage (z.B. Kragdächer und Markisen) verbundene Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,3 m², soweit sie von der Straßenfläche einen Abstand von mindestens 2,50 m haben und nicht mehr als 1,00 m in den Gehweg hineinragen.
4. Werbeanlagen, ehe für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe u.a.) vorübergehend an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie von der Straßenfläche einen Abstand von mindestens 2,50 m haben und nicht mehr als 1,00 m in den Gehweg hineinragen,
5. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts,
6. vorübergehende Benutzung der Straße mit Ausnahme der Fahrbahn und des Radweges durch Anleger für Zwecke ihres Grundstückes, wenn die Benutzung bis Anbruch der Dunkelheit beendet wird. Hierzu zählen z.B. die Lagerung von Hausbrand Kartoffeln und ähnlicher Materialien sowie deren Transport auf das Grundstück. Außerdem das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel,
7. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7) bis zu 5 m Breite,
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
9. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördliche genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

§ 4

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Sondernutzungen, die gemäß § 3 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerspruch erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt werden. Weitere Versagungsgründe liegen vor, wenn der Sondernutzungsberechtigte ihm gestellte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder die geforderten Sicherheiten oder Borschüsse gemäß § 5 Abs. 1 nicht leistet. Die §§ 48 und 49 bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate keinen Gebrauch von ihr macht.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Arneburg zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstückes in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Straßenbaulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen, die ihm die Verwertung der Erlaubnis ermöglichen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Dache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasseranzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit die Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn ausgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugs- und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten

schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwandten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderliche Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 55 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vollstreckt. Sind solche Androhungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen lassen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Straßenbaulastträger bzw. die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen sowie den von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt der Straßenbaulastträger bzw. die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Straßenbaulastträger bzw. die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen sowie den von ihm erstellten Angaben ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt der Straßenbaulastträger bzw. die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Baubeaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Der Straßenbaulastträger bzw. die Stadt kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzuzeigen.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige sowie nach § 2 Abs. 2 nicht erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Der Erlaubnisinhaber kann von der Stadt keinen Einsatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 10
Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden ist, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA bei Benutzung von Gemeindestraßen und von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 23 FStrG in Verbindung mit § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
 4. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht nachkommt,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei Zuwiderhandlungen an Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro (zweitausendfünfhundert Euro) geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 6 Abs. 5 GO am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 14.02.2006

Dr. Rutter
Bürgermeister

-Siegel-